



1. Vergabekammer des Bundes
VK 1 – 99/18

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

gegen

Handwerkskammer [...]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

[...]

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

- Beigeladene -

wegen der Vergabe „Baumaßnahme [...] Bildungszentrum [...]“, [...], Leistung: [...] Los [...] Veranstaltungstechnik, hat die 1. Vergabekammer des Bundes durch die stellvertretende Vorsitzende Leitende Regierungsdirektorin Dr. Dittmann, den hauptamtlichen Beisitzer Oberregierungsrat Dr. Schier und die ehrenamtliche Beisitzerin Trutzel am 16. November 2018 nach Lage der Akten beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin (Ag) führt derzeit mit Bekanntmachung vom 14. August 2018 ein offenes Verfahren zur Beschaffung von Veranstaltungstechnik mit der Losnummer [...] als Lieferauftrag aus. Die Ausschreibung erfolgt im Gesamtzusammenhang mit der Neubaumaßnahme „[...] Bildungszentrum [...]“. Mit dem hier streitgegenständlichen Los sollen insbesondere [...]technik für einen Konferenzsaal, eine zugehörige Medientechnikzentrale sowie ein Eingangsfoyer beschafft werden. Das Leistungsverzeichnis enthält in seinen die Lieferung dieser Systeme betreffenden Einzelpositionen die Anforderung, dass die jeweiligen Geräte zu „liefern und montieren“ seien. Aus der Vorbemerkung des Leistungsverzeichnisses ergibt sich auch, dass u.a. die vollständige Verkabelungsinfrastruktur für die audiovisuelle Kommunikationstechnik, die Spannungsversorgungsinfrastruktur für alle Komponenten und notwendige Aussparungen und Durchführungen für den Einbau von ausgeschriebenen Komponenten bereits bauseitig erbracht worden seien. Der Auftragnehmer hat weiter Werk- und Montagepläne zu erstellen, die Geräte bzw. deren Verkabelung einzumessen und verschiedene Programmierarbeiten für den Betrieb der ausgeschriebenen Geräte zu erbringen.

Leistungen zur Veranstaltungstechnik hatte die Ag bereits zuvor als (Bau-)Auftrag ausgeschrieben, diese Ausschreibung jedoch im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens der Antragstellerin (ASt) auf den rechtlichen Hinweis der Vergabekammer hin aufgehoben (vgl. VK 1-51/18).

Aus dem Leistungsverzeichnis ergibt sich, dass das Gesamtbauvorhaben in drei Teilobjekte gegliedert war. Das 1. Teilobjekt beinhaltet u.a. das Bildungszentrum, das 2. Teilobjekt u.a. einen Konferenz- sowie Fremdeinmietungsbereich. Teilobjekt 3 soll erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden (vgl. S. 3 f. des Leistungsverzeichnisses).

Ausweislich der von der Ag vorgelegten Fördermittelbescheide wird ein Teil des Gesamtobjekts, als Bildungszentrum oder auch als Teilobjekt 1 (TO1) bezeichnet, von Bund und Land mit öffentlichen Mitteln gefördert. Teilobjekt 2 (TO2) hingegen, das den Konferenz- und Fremdvermietungsbereich umfasst, wird nicht gefördert. Dort befinden sich gemäß der ebenfalls vorgelegten Raumliste TO2 u.a. der Konferenzraum ([...]), die Medientechnikzentrale ([...]) und das Foyer ([...]),

zu deren Ausstattung die mit dem Los [...] ausgeschriebenen Leistungen zählen. Die Raumliste TO2 ist als „Entwurf“ überschrieben. Das Los [...] umfasst noch zwei weitere Leistungen, die für einen Innenhof/Vorplatz/Parkplatz bestimmt sind.

In der Ausschreibungsbekanntmachung werden unter Punkt VI.4.1) als „Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren“ die Vergabekammern des Bundes benannt.

Die ASt reichte fristgerecht ihr Angebot ein. Mit Fax vom 5. Oktober 2018 teilte die Ag der ASt mit, dass ein Zuschlag auf das Angebot nicht erteilt werden könne, da ein niedrigeres Hauptangebot vorliege. Es sei beabsichtigt, am 16. Oktober 2018 der Beigeladenen (Bg) den Zuschlag zu erteilen. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 rügte die ASt das Vergabeverfahren unter verschiedenen Gesichtspunkten. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 trat die Ag den Rügen entgegen und half nicht ab. Am 12. Oktober 2018 wurde durch die ASt bei der Vergabekammer des Bundes Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt, den die Kammer am gleichen Tage der Ag übermittelte.

Die ASt beantragt über ihren Verfahrensbevollmächtigten,

- die Einleitung eines Vergabenachprüfungsverfahrens,
- vorliegenden Vergabenachprüfungsantrag sofort der Ag zuzustellen,
- die Ag zu verpflichten, die Angebotswertung zur Vergabe des Auftrages Leistung: [...] Los [...] Veranstaltungstechnik [...] Bildungszentrum [...] unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen,
- der ASt Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren,
- der Antragstellerin (vorläufig) zu untersagen, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters [...] zu erteilen,
- die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der ASt gem. § 182 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären,
- dem Ag die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die ASt beruft sich für die Begründung der Zuständigkeit der Vergabekammer auf die Ausschreibungsunterlagen, in denen die Vergabekammern des Bundes als zuständige Nachprüfungsbehörde vermerkt seien. Auch sei das hiesige Ausschreibungsverfahren bereits Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens vor der nunmehr erneut zuständigen 1. Vergabekammer des Bundes

gewesen. Dort habe die Ag ausführlich zur Zuständigkeit der Vergabekammer vorgetragen. Etwasige Subventionen, die die Ag erhalte, seien der ASt nicht bekannt und dass die verfahrensgenständlichen Leistungen nicht gefördert werden würden, könne die ASt nicht nachvollziehen. Jedenfalls müsse die Ag im Falle der Unzuständigkeit der Vergabekammer die Kosten tragen, weil sich diese durch Veröffentlichung und Durchführung der streitgegenständlichen Ausschreibung nach den Regelungen des Vergaberechts in die Position der Unterlegenen begeben habe.

Die Ag stellt folgende Anträge:

- Der Nachprüfungsantrag wird verworfen, hilfsweise abgelehnt.
- Die ASt trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Ag.
- Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten durch die Ag wird für notwendig erklärt.

Auf den rechtlichen Hinweis der Kammer vom 25. Oktober 2018 hin, der eine mögliche Unzuständigkeit der Kammer und eine dann ggf. beabsichtigte Kostentragung durch die Ag thematisierte, vertritt die Ag mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 – in Abweichung der ursprünglich vertretenen Auffassung – die Ansicht, dass die Vergabekammer unzuständig sei, da die streitgegenständliche Vergabe ausschließlich den nicht subventionierten Bereich des Gesamtvorhabens betreffe. Allerdings sei die erwogene alleinige Kostentragungspflicht der Ag unangemessen, da der Nachprüfungsantrag erfolglos bleiben würde.

Mit Schreiben vom 8. November 2018 sowie vom 30. November 2018 hat die Ag die Angaben zur fehlenden Förderung bezüglich der von Los [...] betroffenen Räumlichkeiten auf entsprechende Nachfrage der Vergabekammer mit weiteren Ausführungen und Unterlagen konkretisiert. Auf Betreiben der Vergabekammer hat die Ag eingewilligt, Auszüge aus den Fördermittelbescheiden wie auch aus der Raumliste TO2 den weiteren Verfahrensbeteiligten gegenüber offenzulegen. Offengelegt wurden weiter Teile eines erläuternden Schreibens der Ag vom 8. November 2018, aus dem sich u.a. ergibt, dass die Beschriftung der Raumliste TO2 als „Entwurf“ eine Leistungsphase gem. den Begrifflichkeiten der HOAI bezeichnet und kein Hinweis auf die Vorläufigkeit der Liste ist. Weiterhin wurde die in der Raumliste noch nicht so benannte Medientechnikzentrale als Raum Nr. [...] identifiziert. Diese Raumliste sei auch dem Fördermittelantrag beigelegt gewesen.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2018 ist die Bg zum Verfahren hinzugezogen worden. Diese hat zwar einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, sich aber sonst nicht schriftsätzlich beteiligt.

Die Kammer hat der ASt die beantragte Akteneinsicht in die Vergabeakten gewährt, soweit diese keine Geschäftsgeheimnisse enthielten.

Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag wird verworfen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach Lage der Akten, § 166 Abs. 1 S. 3 Var. 2 GWB.

Die Vergabekammer ist für die Nachprüfung des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens nicht zuständig, da diesem kein öffentlicher Auftrag zugrunde liegt, §§ 155 f., 159 Abs. 1 GWB. Die Ag hat hier nicht als öffentliche Auftraggeberin i.S.d. (§ 103 Abs. 1 i.V.m.) § 99 GWB gehandelt.

1. Die Ag ist nicht öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 2 GWB.

Zwar handelt es sich bei ihr als Handwerkskammer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts (s. § 90 Abs. 1 HwO, § 1 Abs. 2 der Satzung der Ag). Auch wurde sie zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, indem sie insbesondere die Interessen des Handwerks fördert und die Aus- und Fortbildung in handwerklichen Berufen regelt, fördert und durchführt (vgl. § 91 Abs. 1 HwO, § 2 der Satzung der Ag). Jedoch wird sie nicht von Stellen nach § 99 Nr. 1 oder 3 GWB überwiegend finanziert i.S.d. § 99 Nr. 1 lit. a GWB. Bei dem ihr kraft Bundesgesetzes (§ 113 HwO) eingeräumten Recht, von ihren Zwangsmitgliedern Beiträge zu erheben, verfügt eine Handwerkskammer über eine erhebliche organisatorische und haushalterische Autonomie, so dass insoweit die erforderliche „Staatsnähe“ fehlt. Denn eine Handwerkskammer darf ihren Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und damit das Wesen und den Umfang der von ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten selbst festlegen (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 HwO, § 37 Abs. 3 der Satzung der Ag) und auch der Beitragsmaßstab wird nicht wie für § 99 Nr. 1 lit. a GWB erforderlich von einer der dort genannten staatlichen Stellen festgelegt, sondern durch die mit ihren eigenen beitragspflichtigen Mitgliedern besetzte Vollversammlung (§ 106 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 93 Abs. 1 HwO, § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung der Ag) (vgl. EuGH, Urt. v. 12. September 2013 – C-526/11, juris-Rn. 25 ff. (zu einer deutschen Ärztekammer); OLG

Düsseldorf, Beschl. v. 29. April 2015 – VII-Verg 35/14, juris-Rn. 53; VK Sachsen, Beschl. v. 12. November 2015 – 1/SVK/033-15, juris-Rn. 13 ff. (zu Industrie- und Handelskammern)). Dass die zuständige Aufsichtsbehörde den Beitragsmaßstab sowie den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan genehmigen muss (§ 113 Abs. 1, § 106 Abs. 2 HwO, § 9 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 3 der Satzung der Ag) steht dem nicht entgegen, weil sich die betreffende Prüfung gemäß § 115 Abs. 1 HwO, § 40 der Satzung der Ag auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (vgl. EuGH, aaO., Rn. 27; VK Sachsen, aaO., Rn 17).

Des Weiteren unterliegt die Leitung der Ag nicht der Aufsicht durch Stellen nach § 99 Nr. 1 oder 3 GWB i.S.d. § 99 Nr. 2 lit. b GWB. Denn die Rechtsaufsicht, der die Ag gem. § 115 HwO, § 40 ihrer Satzung unterliegt, findet nur nachträglich statt. Es gibt also keine Kontrolle oder sonstige staatliche Beeinflussungsmöglichkeit der laufenden Tätigkeit der Ag, insbesondere deren konkreter Beschaffungsentscheidungen, so dass nicht die Gefahr besteht, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Ag staatlicherseits beeinflusst werden kann (vgl. zum Gesetzeszweck dieser Regelung EuGH, aaO., Rn. 20, 29; Urt. v. 27.02.2003 – C-373/00, juris-Rn. 70 ff.; VK Sachsen, aaO., Rn. 22; Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht⁵, § 99 Rn. 70).

Schließlich sind die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 lit. c GWB nicht erfüllt, weil die zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe der Ag nicht durch Stellen nach § 99 Nr. 1 oder 3 GWB bestimmt worden sind. (Vgl. zum Vorstehenden bereits 1. VK Bund, Beschluss vom 22. Dezember 2017 – VK1-141/17.)

2. Auch die Voraussetzungen des § 99 Nr. 4 GWB sind vorliegend nicht gegeben.

Dabei kann offen bleiben, ob hier, wie in der Ausschreibung angegeben, trotz der regelmäßig im Leistungsverzeichnis erscheinenden Anforderung der „Montage“ jedenfalls in einer Gesamtbetrachtung (§ 110 Abs. 1 GWB) eine Lieferleistung ausgeschrieben wurde, für die § 99 Nr. 4 GWB nicht einschlägig wäre, oder ob es sich womöglich, entgegen den Ausschreibungsunterlagen, um einen Bauauftrag handelte. An der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber fehlt es der Ag bezüglich der hier streitgegenständlichen Ausschreibung jedenfalls deshalb, weil die von der Ausschreibung umfassten Maßnahmen nicht zu mehr als 50 % i.S.d. § 99 Nr. 4 GWB subventioniert werden. Dabei kommt es nach Ansicht der Kammer nicht auf eine umfassende Betrachtung des Gesamtvorhabens (hier: Neubau eines Bildungs- und Konferenzzentrums) bzw. aller Einzellose an, sondern nur auf die vom jeweiligen Einzellos umfassten Positionen. Dies folgt aus dem Gesetzeszweck.

Zweck des § 99 Nr. 4 GWB ist es, die Verwendung öffentlicher Gelder nicht nur dann an die Vorgaben des Vergaberechts zu binden, wenn die Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1-3 GWB unmittelbar selbst Auftraggeber sind, sondern auch dann, wenn sie die ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel über Subventionen an Dritte weiterleiten und so nur noch indirekt an der Ausschreibung beteiligt sind (vgl. OLG München, Beschl. v. 10.11.2010 – Verg 19/19, juris-Rn. 36). Auf diese Weise wird einer Aushöhlung der Vergabevorschriften vorgebeugt. Gleichzeitig soll eine übermäßige „Belastung“ der Dritten durch Bindung an das Vergaberecht verhindert werden, indem diese Bindung nur dann eintritt, wenn das betreffende Vorhaben zu mehr als 50 % gefördert wird, die verwendeten Eigenmittel also entsprechend niedriger sind. Daraus folgt zugleich, dass Vorhaben, die eine natürliche oder juristische Person i.S.d. § 99 Nr. 4 GWB zu 50 % oder mehr selbst finanziert, schon mangels Auftraggebereigenschaft dieser Person nicht dem Vergaberecht unterfallen. Aus dieser gesetzlichen Konstruktion ergibt sich, dass nicht jegliche Gewährung von Subventionen durch Stellen, die unter § 99 Nr. 1-3 GWB fallen, bereits die Geltung des Vergaberechts auslöst, sondern nur ein Überwiegen der Subvention über den Eigenanteil der ausschreibenden Stelle. Dieser restriktive Ansatz würde übergangen, wenn auch bei durch den Loszuschnitt tatsächlich geteilten Vorhaben auf eine Gesamtbetrachtung abgestellt würde. Dies könnte dazu führen, dass auch Einzelaufträge, die zu 100 % aus Eigenmitteln der ausschreibenden Stelle bezahlt werden, dem Vergaberecht unterstellt werden, „nur“ weil diese Stelle für andere Vorhaben, die sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang ausführen lässt, öffentliche Fördermittel erhält. Sofern sich also, wie im vorliegenden Fall, aus den Förderbescheiden ergibt, dass bestimmte Teile eines Gesamtvorhabens von der Förderung ausgeschlossen sind, diese also vollständig aus Eigenmitteln des Auftraggebers bezahlt werden, entfällt mangels (jedenfalls indirekter) Beteiligung eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. Nr. 1-3 des § 99 GWB an diesen Teilaufträgen auch der Grund, die Ausschreibung eines privaten Auftraggebers dem Reglement des Vergaberechts zu unterwerfen.

Das hier gegenständliche Los umfasst die Lieferung von Veranstaltungstechnik ([...]) sowie zugehörige Montage-, Einmess- und Programmierarbeiten, die im Wesentlichen für den Konferenzsaal samt zugehöriger Medientechnikzentrale sowie das Eingangsfoyer des [...] Bildungszentrum [...] bestimmt sind. Diese Räumlichkeiten zählen gem. der Raumliste TO2 zum Teilobjekt 2 dieses Vorhabens. Die Raumliste TO2 führt als Raum Nr. [...] ein Innenfoyer auf, als Raum Nr. [...] einen Konferenzraum und als Raum Nr. [...] einen „E. Saal“. Zu letzterem hat die Ag nachvollziehbar dargestellt, dass es zum Zeitpunkt

der Fördermittelbeantragung noch keinen Fachplaner für die Veranstaltungstechnik gegeben habe und der Raum aus diesem Grund damals noch nicht als Medientechnikzentrale bezeichnet worden ist. Auch zu dem Umstand, dass die Raumliste TO2 als Entwurf überschrieben ist, hat die Ag überzeugend erläutert, dass diese Bezeichnung auf der damals erreichten Leistungsphase 3 gem. HOAI beruht.

Auf die drei Bereiche Konferenzraum, Medientechnikzentrale und Foyer entfallen ausweislich der Fördermittelbescheide und der diesen zugrunde liegenden Raumliste TO2 keine Subventionen i.S.d. § 99 Nr. 4 GWB. Der ebenfalls von der Ausschreibung räumlich betroffene Bereich Innenhof/Vorplatz/Parkplatz ist nicht auf der Raumliste TO2 enthalten. Selbst wenn dieser Bereich einer Förderung unterliegen sollte, kann dies nicht dazu führen, dass mehr als 50 % des von Los [...] umfassten Auftragsvolumens einer öffentlichen Förderung unterfallen. Unter Punkt 1.03 des Leistungsverzeichnisses sind hier nur zwei Geräte ausgeschrieben, die sowohl die ASt wie auch die Bg für wenige tausend € angeboten haben, wohingegen beide mit ihren Gesamtangeboten deutlich im sechsstelligen €-Bereich liegen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 und 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 VwVfG.

Die Kosten sind der Ag aufzuerlegen, weil sie durch die fehlerhafte Angabe in der Ausschreibungsbekanntmachung den Schein gesetzt hat, das Vergabeverfahren unterliege der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Bundes. Dementsprechend durfte die ASt davon ausgehen, dass die von ihr geltend gemachten Rechtsverletzungen mit einem Nachprüfungsverfahren gem. §§ 155 ff. GWB verfolgt werden können. Zumindest zu Beginn des Verfahrens vor der Vergabekammer hat die Ag auch an dieser Auffassung festgehalten. Sie hat sich damit, was die Entscheidung der hier allein maßgeblichen Frage der Zuständigkeit angeht, in die Rolle eines unterlegenen Verfahrensbeteiligten begeben, so dass ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind. Gleiches gilt für die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der ASt. (Vgl. zum Vorstehenden bereits 1. VK Bund, Beschluss vom 22. August 2018 – VK1-77/18.)

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die ASt war notwendig, da das Nachprüfungsverfahren Rechtsfragen aufgeworfen hat, die ein durchschnittlicher Antragsteller ohne eigene Rechtsabteilung nicht sachgerecht beurteilen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 26. September 2006 –

X ZB 14/06, juris-Rn. 61). Hier war u.a. die Besonderheit zu beachten, dass bei der Wiederholung der Ausschreibung die Ag eine andere Auftragsart gewählt hat, nunmehr Liefer- statt Bauauftrag, und dass die ASt mehrere unterschiedliche Vergaberechtsverstöße der Ag gerügt hatte, was zu einer komplexeren Beurteilung der Sach- und Rechtslage führt, die die Einschaltung eines Anwaltes als gerechtfertigt erscheinen lässt.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzu-legen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Dr. Dittmann

Dr. Schier